



Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Amtsblatt der
Gemeinde Ilsfeld**
Kreis Heilbronn

mit den Teilorten
Abstetterhof
Auenstein
Helfenberg
Schozach
Wüstenhausen

Nr. 1/2

**Donnerstag,
10. Januar 2019**

Inhalt

Seite 2

Notdienste

Seite 3

Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 6

Amtliche
Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

Seite 26

Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 34

Vereinsnachrichten
Sonstiges

ab Seite 47

Werbung

19. Ilsfelder Neujahrsempfang

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger von Ilsfeld,
Auenstein, Schozach, Wüstenhausen, Helfenberg und
Abstetterhof

am Freitag, 11. Januar 2019

Einlass: 17:30 Uhr

Beginn offizieller Teil 19:00

(dieses Mal wieder) in der Gemeindehalle Ilsfeld

Auch 2019 wollen wir in nunmehr guter Tradition beginnen lassen:
Stoßen Sie mit uns und den Geehrten in den Bereichen Sport,
musikalische Leistungen, Ehrenamt und Blutspende auf das neue Jahr an.
Außerdem werfen wir an diesem Abend nicht nur einen Blick zurück auf
das Jahr 2018, sondern tauchen etwas tiefer in die Vergangenheit ein,
gemäß dem Motto „Erinnern Sie sich noch...?“

Kulinarisch ist wieder einiges geboten - das Kneipaurant Hasenrupper
sowie die Weingüter der Gemeinde Ilsfeld verwöhnen Sie ab 17.30 Uhr
mit ihren Köstlichkeiten.

Auf Ihr Kommen freut sich

Thomas Knödler
Bürgermeister

Es steht Ihnen wieder ein Fahrservice zur Verfügung, innerhalb Ilsfelds und von und
zu den Teilorten (nähere Infos im Innenteil).





Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0,
Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag:

NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0,
Fax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf:

Tel. 07033 525-0
wds@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den

amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen
und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler
oder sein Vertreter im Amt –
für „Was sonst noch interessiert“
und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet:
www.gsvertrieb.de Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich
am Donnerstag (an Feiertagen am
vorhergehenden Werktag), mindestens 46
Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:

dienstags, 12.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und
14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und
14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Bürgerbüro

Samstag (1x im Monat)
9:00 – 12:00 Uhr

Verwaltungsstelle Auenstein Tel. 07062/9042-82

(Fr. Zupancic und Fr. Sciurti)

Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Weitere Informationen finden
Sie auch auf der Homepage
der Gemeinde Ilsfeld unter
www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen
können Sie uns auch eine
E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de
zukommen lassen.

Notdienste

Sonntagsdienst der Ärzte

Für die Dienstgruppe: Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Gisela Gramlich, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Klaus-Dieter Hofmann/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser ... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst ab 1.11.18

Tel. 116 117

- Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

- Samstag, Sonntag, Feiertag

08.00 – 22.00 Uhr:

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus

Direktwahl : 07135-9360821

Wendelstr. 11, 74336 Brackenheim

- Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr:

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn
In lebensbedrohlichen Fällen (Herzbeschwerden, Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Rettungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vorwahl) verständigen. **Die Rufnummer für den augenärztlichen Notfalldienst Heilbronn lautet ab 01.01.2019: 01806 020785.**

Für die Ärztegruppe Oberstenfeld: Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche **Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89** unter der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

Unfallrettungsdienst

Retungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 112

Krankentransporte

Retungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40

Tel. 19222

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte:

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld Tel. 95030

Dres. Wertsch/ Schlereth
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld Tel. 914210

Augenarzt:

Dr. Staudinger
König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld Tel. 975050

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger
Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld Tel. 92 44 0 24

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37,
Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von Gaisberg-Str. 15/1,
Ilsfeld, Helfenberg Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1,
Ilsfeld Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Ralf Bellin, Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad, König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld,
Tel. 9797567

Das Zahnärztheaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
Schwabstr. 58, Ilsfeld Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,
Schwabstr. 58, Ilsfeld Tel. 9733720

Endodontie

Dr. Cornelia Grau
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld Tel. 9769640

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn Tel. 07131/490
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und
Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an de HNO-Klinik
im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfall-
praxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

12.01.2019 - 13.01.2019

TA Brlecic Heilbronn, Tel. 07131 6441302 und
TA Müller Weinsberg, Tel. 07134 6276

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart

Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

Samstag, 12.01.2019:

Apothek Müller, Tel.: 07133 9011855,
Obere Gasse 2, 74226 Nordheim und
Sicherer'sche Apotheke, Tel.: 07131 89071, Kaiserstr.
32, 74072 Heilbronn (Innenstadt)

Sonntag, 13.01.2019:

Hölderlin-Apotheke Lauffen,
Tel.: 07133 4990, Bahnhofstr. 26,
74348 Lauffen am Neckar und
Mörike-Apotheke Böckingen,
Tel.: 07131 920509, Kraichgauplatz 1, 74080 Heil-
bronn (Böckingen)

Wichtige Telefonnummern:

Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0

Bauhof: Tel. 07062/9042-72

Freibad: Tel. 9155580

Polizei: Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550

Feuerwehr: Tel. 112

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal: Tel. 07062/973050

Gasversorgung: Tel. 07144/266211

Stromversorgung: Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung: Tel. 9042-49

Wasserversorgung: Tel. 9042-72

Wasserversorgung-Notfall Nr. Tel.

0152-22987063

Bürgerbus:

Terminvereinbarung bei Frau Bernkopf Tel.

07062/9042-21

Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111

Tag und Nacht für Sie zu sprechen.

Notruf für misshandelte Frauen: 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Ber-

atungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2,

Ilsfeld, Terminvereinbarung

unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn

Pflegedienst „Procura Rost“

-Tag und Nacht- Tel. 07062/975097

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allge-

meiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rat-

haus Ilsfeld,

Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305



Das Kinomobil kommt!

Mo. 21. Jan. 2019

Gemeindehalle

Ilsfeld

KINOMOBIL
Kino-Konzert



Der Nussknacker und die vier Reiche 15.30 Uhr / 3 €

Die Aussicht auf ein verborgenes Geschenk von ihrem Paten führt die junge Clara in eine geheimnisvolle Parallelwelt. Dort trifft sie die exzentrischen, aber freundlichen Bewohner der verschiedenen Reiche. Von diesen erfährt sie, dass es noch ein weiteres Reich gibt, in dem die tyrannische Mutter Gigoen herrscht. Gemeinsam mit Philip bricht Clara dorthin auf, um die Despotin zu stürzen und in der magischen Welt wieder für Frieden zu sorgen.

Ein musikalisches Feuerwerk!

Empfohlen ab 9 Jahren

USA / 99 Min / FSK 0

Mit Bastelaktion!



Mackie Messer - Brechts Dreigroschenfilm 20.00 Uhr / 5 €

Nach dem überragenden Welterfolg von „Die Dreigroschenoper“ will das Kino den gefeierten Autor des Stücks für sich gewinnen. Doch Bertolt Brecht ist nicht bereit, nach den Regeln der Filmindustrie zu spielen... „Die Dreigroschenoper“, wie man sie noch nie gesehen hat: anspielungsreich, musikalisch und frech. Regisseur Joachim A. Lang interpretiert in seinem Kinofilmdebüt den Welterfolg von Brecht und Weill völlig neu.

Ein fulminantes Opus, das Realität und Fiktion virtuos verschmelzen lässt.

Dtl. / 133 Min. / FSK 6



Catering durch das Jugendhaus Gnascht zur Finanzierung des Jahresausflugs

Geh hin, zur

**Winterfeier
SC Ilsfeld**

**Am 19.01.2019
in der Gemeindehalle
Einlass ab 18.00 Uhr**

Es erwartet Euch:

- leckeres Essen (ab 18.30 Uhr)
- kurzweiliges Programm (ab ca. 20.00 Uhr)
 - Tanzmöglichkeit
 - Barbetrieb

und das alles bei freiem Eintritt

Wichtig!

Tischreservierungen bitte unter:
07062/917425 oder gs@sc-ilsfeld.de

Bestuhlung in 10er-Gruppentischen

Ein schöner Abend unter Freunden!

Katholische Kirchengemeinde Ilsfeld
Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld

Ökumenischer Gottesdienst

am

Sonntag, 13. Januar 2019

um **10.15 Uhr**

in der

Bartholomäuskirche

in **Ilsfeld**



„Was treibt mich an?“

**Predigt:
Pfarrer
Michael Donnerbauer**

musikalisch mitgestaltet von
der **Ilsfelder Kantorei**

Zu diesem **gemeinsamen Gottesdienst** mit anschließendem Kirchenkaffee ist die Bevölkerung sehr herzlich eingeladen.

Auf einen Blick

Unsere Glückwünsche gelten:

Frau Marianne Mann zum 85. Geburtstag	am 11.01.
Herrn Lothar Dudt zum 80. Geburtstag	am 13.01.
Frau Lore Stolpe zum 70. Geburtstag	am 14.01.



Jubilare 



Ihren 90. Geburtstag feierte Frau Agnes Heermann.
Hierzu gratulieren wir recht herzlich!



Ihren 80. Geburtstag feierte Frau Gisela Feierabend.
Hierzu gratulieren wir recht herzlich!

DRK Yoga, Ilsfeld

Für Erwachsene, auch für Nichtmitglieder
mittwochs von 17.00 bis 18.15 Uhr
von 18.30 bis 19.45 Uhr

13 x 75 Min. kosten 65,00 Euro.

Info u. Anmeldung bei Yoga-Lehrerin Brigitte Voegeli
Tel. 07131 3901883, E-Mail: voegeli.brigitte@gmx.de

Es beginnen neue Kurse am 16.01.2019, es sind noch Plätze frei.

Veranstaltungen

Freitag, 11.01.2019 17:30 Uhr	19. Ilsfelder Neujahrsempfang	Gemeinde Ilsfeld, Gemeindehalle Ilsfeld
Samstag, 12.01.2019 bis Samstag, 19.01.2019 08:00- 12:30 Uhr	Grundlagen der Motorsägenarbeit Modul A	Vhs Unterland, Schulzentrum Grundschule, Bollwerkstraße 9, Raum 510

Sonntag, 13.01.2019 10:15 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst	Ev. Kirchengemeinde/ Kath. Kirchengemeinde, Ev. Bartholomäuskirche - Ilsfeld
Sonntag, 13.01.2019 10:00 Uhr	Gottesdienst mit dem Kirchenchor, anschließend Neujahrsempfang der Evang. Kirchengemeinde Auenstein	Evang. Kirchengemeinde Auenstein, Jakobuskirche
Montag, 14.01.2019 19:30 Uhr	Kirchengemeinderatssitzung	Ev. Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach, Johann-Geyling-Haus, Charlottenstr. 22
Dienstag, 15.01.2019 14:00- 17:00 Uhr	Rentnerclub	Ev. Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach, Johann-Geyling-Haus, Charlottenstr. 22
Dienstag, 15.01.2019 19:30- 21:30 Uhr	Parks und Gärten in England und den Niederlanden	LandFrauen Ilsfeld, Haus der LandFrauen, Vorstadtstraße, Ilsfeld

Rathaus aktuell



Die Gemeinde Ilsfeld sucht für das Freibad einen engagierten

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

oder

Rettungsschwimmer silber (m/w/d)

der sich im Schichtbetrieb im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr an sieben Tagen in der Woche um die Überwachung des Badebetriebes einschließlich der Betreuung der technischen Anlagen kümmert.

Des Weiteren suchen wir für die Freibadsaison noch engagierte, zuverlässige und flexible

Kassierer (m/w/d)

die ebenfalls im Schichtbetrieb von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr den Einlass in unserem Freibad kontrollieren.

Die Freibadsaison beginnt voraussichtlich am Mittwoch, 1. Mai 2019 und endet Mitte September 2019.

Die Vergütung richtet sich nach dem TVÖD.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens 15. Januar 2019** an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de. Für Fragen steht Ihnen die Bauhofsekretärin Frau Ute Dieterich unter der Telefon-Nr. 07062/9042-72 gerne zur Verfügung.

Für den Neujahrsempfang am Freitag, 11.01.2019 wird wieder ein Bürgerfahrerservice angeboten.

Nachfolgend die Haltestellen (ab 17 Uhr, ca. 30-minütig) zum Neujahrsempfang:

In Ilsfeld:

Ecke Lessingstr./Hauffstr.
Vorstadtstr. Höhe Altes Feuerwehrhaus
Ecke Rosenweg/Bildstr.
Bushaltestelle Steinhaldenweg Richtung Ortsmitte

In Auenstein:

Bushaltestelle Rathaus Richtung Helfenberg
Ecke Schulstr./Silvanerweg
Ecke Jahnstr./Beilsteiner Str.

In Schozach:

Bushaltestelle Kirche Richtung Ilsfeld

In Helfenberg:

Bushaltestelle Richtung Ilsfeld

In Wüstenhausen:

Bushaltestelle Linde Richtung Ilsfeld

In Abstetterhof:

Bushaltestelle Richtung Ilsfeld

Beim Rücktransport Haltestellen und Takt nach Bedarf

Wir bitten um Beachtung

Aufgrund des Umzugs in die Räumlichkeiten des neuen Bürgerbüros in Auenstein (Volksbank Auenstein, Hauptstr. 12) bleibt die Verwaltungsstelle Auenstein am Donnerstag, 17.01. und Freitag, 18.01.2019 geschlossen.

Ab Montag, 21.01.2019 ist das Bürgerbüro Auenstein dann geöffnet.

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Montag

09:00 - 12:30 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Donnerstag

09:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag

09:00 - 12:30 Uhr

TÜV - Sonderaktion für Hauptuntersuchung

von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und ungebremsten Anhängern in Schozach, Sturmfederhalle am Dienstag, den 15.01.2019 von 10:30 Uhr - 11:30 Uhr

Landesfamilienpass 2019

Die **bisherigen** Inhaber von Landesfamilienpässen werden darauf hingewiesen, dass ab sofort das neue Gutscheinheft für das Jahr **2019** erhältlich ist. Durch Vorlage des bisherigen Landesfamilienpasses wird das neue Gutscheinheft ausgehändigt. **Neuanträge** auf Ausstellung eines Landesfamilienpasses können ebenfalls beim Bürgermeisteramt oder bei der Verwaltungsstelle gestellt werden. Begünstigte Personen sind:

Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind.

Familien, die SGB II- bzw. kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Weitere Informationen zu den Vergünstigungsmöglichkeiten gibt es im Internet unter www.sozialministerium-bw.de unter „Soziales“ - „Familie“ - „Leistungen“ - „Landesfamilienpass“.

Aus dem Standesamt

Eheschließung

18.12.2018

Güray Ok und Tülin Ok, geb. Kardeş, Dammstraße 51, Ilsfeld

Sterbefälle

18.12.2018

Alfons Lewandowski, Schwabstraße 33, Ilsfeld

6.1.2019

Adolf Franz Josef Hauk, Schwabstraße 33, Ilsfeld

Nachruf

Die Gemeinde Ilsfeld trauert um

Herrn Alfons Lewandowski

der am 18. Dezember 2018 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Herr Alfons Lewandowski war von 1953 bis 1971 Gemeinderat in der damals selbstständigen Gemeinde Schozach. Wir danken ihm für diese mehrjährige aktive, ehrenamtliche Mitarbeit.

Wir werden Herrn Alfons Lewandowski ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seinen Angehörigen.

Für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung

Thomas Knödler, Bürgermeister



Aus dem Gemeinderat

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ilsfeld, die am Dienstag, 15. Januar 2019 um 19.00 Uhr im Rathaus Ilsfeld, Sitzungssaal, Rathausstraße 8 mit folgenden Tagesordnungspunkten stattfindet:

Öffentlich:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
 - a. Einbringung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019
 - b. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Ilsfeld
 - c. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Ilsfeld

- d. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Ilsfeld
- e. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung Ilsfeld
2. Vorstellung des Kinderbeteiligungsprojekts „Spielplatzforscher“
3. Überblick über die Aktivitäten des Kinder- und Jugendreferates 2018, Ausblick auf 2019 und konzeptionelle Überlegungen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendreferates
4. Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
5. Annahme von Spenden
6. Bekanntgaben
7. Anfragen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Beratungsunterlagen können am Tag der Sitzung im Zimmer 2, Rathaus Ilsfeld, eingesehen werden.

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Gemeinderat hat durch Hebesatz-Satzung vom 26.01.2016 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf:

- a) 330 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A),
- b) 315 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen

Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld oder bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Ilsfeld, den 10.01.2019

gez. Thomas Knödler
Bürgermeister

Hundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Gemeinderat hat durch Satzung vom 18.10.2005, zuletzt geändert am 07.12.2010 und 28.11.2017 die Hundesteuer festgesetzt auf

Erster Hund	96,00 € pro Jahr
Jeder weitere Hund	192,00 € pro Jahr

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4c Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Jahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2019 zum 15. Februar 2019, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergibt, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld oder bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Ilsfeld, den 10.01.2019

gez. Thomas Knödler
Bürgermeister

Zweckverband „Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal“

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12. Juni 1974

Aufgrund der § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408. ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 55, 57) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.06.1974, zuletzt geändert am 06. Juli 2015 beschlossen:

§ 1

a) § 7 Abs. 1.2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verbandsverwaltung / Verbandsrechner / Verbandskasse

1.2. Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Gemeindeverwaltungsverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner wird in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 gewählt. Scheidet er vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus.

b) § 7 Abs. 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2. Die Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbands werden von der Gemeinde Abstatt als fremdes Kassengeschäft erledigt. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.“

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ilfeld, den 19.11.2018

gez. Thomas Knödler
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde Ilfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren

1.2 Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Hort an der Schule), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.

2. Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die

Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

2. Bei Eintritt eines Kindes bis ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen der für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter des Kindes) werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat der Mitteilung geändert. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, Personalschlüssel).

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungszeiten je Monat berechnet.

2. Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerten Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.

3. Für die übrigen Gebühren wurden seitens des Gemeinderates folgende Faktoren (F) im Bezug auf den Regelsatz beschlossen:

3-6 Jahre		1-2 Jahre		Schulkindbetreuung	
GT 8	2,8	GT 8	3,7	Hort	2,0
GT 10	3,6	GT 10	4,6	Kernzeit	0,6

4. Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Bustransfer, Waldgruppe und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.

5. Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2018/2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

a) Regelkindergarten	Ilfeld		
	2018/2019		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	114 €	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern		unter 18 J.	107 € 160 €
unter 18 J.	87 €	1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern		unter 18 J.	35 € 52 €
unter 18 J.	58 €		
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr		i) Kinderhort mit Ganztagesbetreuung (2,0)	
Kindern unter 18 J.	19 €	1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	228 €
		1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	
		unter 18 J.	174 €
		1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	
		unter 18 J.	116 €
		1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr	
		Kindern unter 18 J.	38 €
b) Verlängerte Öffnungszeiten/Schulreifes Kind			
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143 €	j) Kernzeitenbetreuung (F0,60)	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern		1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	68 €
unter 18 J.	109 €	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern		unter 18 J.	52 €
unter 18 J.	73 €	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr		unter 18 J.	35 €
Kindern unter 18 J.	24 €	1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr	
		Kindern unter 18 J.	11 €
c) Ganztagesbetreuung 8 Stunden (F 2,8)			
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	319 €	k) Sonstige Angebote	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern		VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von	
unter 18 J.	244 €	13:00 bis 17:00 Uhr	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern		1 Nachmittag pro Woche	30,00 €
unter 18 J.	162 €	VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr		13:00 bis 17:00 Uhr	
Kindern unter 18 J.	53 €	2 Nachmittag pro Woche	60,00 €
		Mittagessenpauschale (bei Sharing und	
d) Ganztagesbetreuung 10 Stunden (F 3,6)		Kerni AU entsprechend reduziert)	50,00 €
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	410 €	Flex "30" 7:00-7:30 oder 13:30-14:00Uhr	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern		, Kerni AU 13:15-13:45 Uhr ,	
unter 18 J.	313 €	Hort 17:00-17:30 Uhr	10,00 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern		Bustransfer	10,00 €
unter 18 J.	209 €	Waldgruppe (
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr		1 mal wöchentlich für 5 bis 6 jährige)	5,20 €
Kindern unter 18 J.	68 €		
		6. Für Kinder die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder, Kinder mit logopädischen-, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliche Attest, Behandlungsnachweis) erbringen. Bei zeitlich befristeten therapeutischen Behandlungen müssen Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsgrundlage hochgesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.	
e) Kinderkrippe mit 6-stündiger Betreuungszeit		7. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben.	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335 €	8. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist für angemeldete Kinder in der Gebühre enthalten, egal ob ein Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich.	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern		9. Sollte Ferienbetreuung zusätzlich genutzt werden, wird eine Gebühr von 35 € pro Woche erhoben.	
unter 18 J.	249 €	10. DieEingewöhnungszeit ist, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilsfeld vorgesehen umgesetzt wird,fürden Bereich 3-6 Jahre 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1-2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme gebührenfrei. Es bestehen keine Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern		11 Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate berechnet.	
unter 18 J.	169 €	12. Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr			
Kindern unter 18 J.	67 €		
f) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 8 Stunden (F 3,7)			
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	420 €		
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern			
unter 18 J.	320 €		
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern			
unter 18 J.	213 €		
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr			
Kindern unter 18 J.	70 €		
g) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 10 Stunden (F 4,6)			
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	524 €		
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern			
unter 18 J.	400 €		
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern			
unter 18 J.	267 €		
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr			
Kindern unter 18 J.	87 €		
h) Platzsharing Kinderkrippe GT (F4,6/2 oder 3)			
	2 Tage	3 Tage	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	210 €	315 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern			
unter 18 J.	160 €	240 €	

ne halbe Stunde mit 5,00 Euro berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach §8 Abs. 3 Nr. 3.4. der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.

13. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten verrechnet werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

2. Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird

3. Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschriftzugmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.

4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

5. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende eines schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.

6. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. August oder auf schriftlichen Antrag der Eltern zum 31. Juli.

§ 6 Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Ilsfeld, den 11.12.2018

gez.

Thomas Knödler

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:

1.1. Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung

1.1.1. Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;

1.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder mit Ganztagesbetreuung, Regelzeiten und verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;

2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung nach Maßgabe der §§22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Tageseinrichtungen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach §1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen **und** mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen das Projekt „schulreifes Kind“ besuchen.

4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. Die Platzvergabe innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden/Leitungssitzungen entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien (die

Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Aufnahme datum). Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.

2. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, zu erfolgen und ist im Rathaus abzugeben. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2 Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.

3. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2) .

4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5-6 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.

5. 6-8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.

6. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter oder private Träger verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern und privaten Trägern gleichrangig behandelt.

§ 3 Aufnahme

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, sowie eine Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.

2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2.) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.

3. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. §8 Abs. 3 Nr. 3.1. .

4. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 1 Monat vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe (z.B. Wechsel der Tage beim Platzsharing) und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.

5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der priva-

ten und geschäftlichen Telefonnummern der Hausleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.

6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass mindestens eine, wenn möglich gleichbleibende, Bezugsperson das aufzunehmende Kind während der Eingewöhnung begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-2 Jahre dauert mindestens 2 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige Gruppenleitung im Sinne des Kindes.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen.

2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

3. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.

4. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

5. Einrichtungen mit Regel- und verlängerten Öffnungszeiten haben 20 feste Schließtage. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung haben 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.

6. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

7. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.

8. Werden die Öffnungszeiten überzogen, erhebt der Träger nach §4 Satz 12 Gebührensatzung Zusatzgebühren.

§ 5 Ferienbetreuung

1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.

2. Für Kinder zwischen 3-6 Jahren, die in einer unserer Tageseinrichtungen angemeldet sind, ist es bei freien Kapazitäten im Rahmen der Sommerschließzeiten möglich, maximal 1 Woche Ferienbetreuung in einer dafür vorgesehen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zu buchen.

3. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat bis zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zu erfolgen. Formulare hierfür liegen ab Februar in den Kindertageseinrichtungen aus und werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erhoben.

§ 7 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ilsfeld, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

5. Bei Familien-Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes.

2. Die Gemeinde Ilsfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:

2.1. Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.

2.2. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;

2.3. Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;

2.4. Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört

wird;

2.5. Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;

2.6. Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;

2.7. Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;

2.8. Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat;

2.9. Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 3 Abs. 2 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

2.10. Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

3. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 3.2., 3.4. bis 3.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

4. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).

5. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 9 Wechsel der Einrichtung

1. Ein seitens der Personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Umzug im Teilort, erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich.

2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit Hausleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen.

3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen Einrichtungswechsel anordnen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):

1.1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;

1.2. während des Aufenthalts in der Einrichtung;

1.3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschä-

digung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spiel-

sachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus §10 Abs. 3 und 4.

§ 11 Krankheitsfälle

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kinder gelten folgende Regelungen:

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilsfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden	X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		 
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		    
Hepatitis A/E	15-50/ 64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	X	    
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung		
Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 

Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens nach 48h nach dem letzten	   
Norovirus	1-3 Tage	Erbrechen oder	
Salmonellen	1-3 Tage	Durchfall	
Campylobacter	1-10 Tage		
Unbekannter Erreger			
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x
Meningitis		Nach	
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage	Antibiotikagabe und Genesung	
Meningokokken	2-10 Tage		
Mumps	12-25 tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung	 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung	 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages	 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlages	x
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	6-8 Wochen	24h nach Beginn der Antibiotikagabe	  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung 16 Tage vom Besuch ausgeschlossen	x



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren

2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Bor-

kenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus, abdominales Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Die Hausleitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

3. Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.

4. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte.

5. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Hausleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin §1 Abs. 4.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.

2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.

3. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde

Ilfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §8 Abs. 2).

§ 13 Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

2. Auf Wunsch der ElternbeiratInnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

3. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sach-

gebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.

4. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.

5. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

6. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

7. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

§ 15 Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Ilfeld, den 11.12.2018

gez.

Thomas Knödler

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:

1.1. Einrichtungen der Schulkindbetreuung für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „SchuKiB“):

- 1.1.1. Einrichtungen der Kernzeitbetreuung;
- 1.1.2. Hort an der Schule

2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige Betreuungskräfte, sowie pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Schulkindeinrichtungen vorrangig betreut werden, um berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Im Rahmen der SchuKiB soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung von Kindern, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind.

4. In die Einrichtungen der SchuKiB gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung werden nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen.

5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens über das System NH-Kita. Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.

2. Für Einrichtungen der Schulkindbetreuung hat die Anmeldung für das neue Schuljahr jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes Anmeldebogen Hort oder Kernzeit auszufüllen.

3. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5-6 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.

§ 3 Aufnahme

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen. Für Betreuung in Hort und Kernzeit ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.

2. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. § 8 Abs. 2 Nr. 2.1.

3. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 1 Monat vor Änderung schriftlich in der SchuKiB und der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit einer Veränderung des Personalschlüssels (z. B. zu buchbare Nachmittage) zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten auch Einrichtungen der Schulkindbetreuung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 12:00 Uhr zu benachrichtigen.

2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

3. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Für Einrichtungen der SchuKiB, in denen kein Elternbeirat gewählt wurde, orientieren sich die Schließzeiten an den Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Einrichtungen der Kernzeitbetreuung haben 20 feste Schließtage. Der Hort an der Schule hat 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.

5. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

6. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.

§ 5 Ferienbetreuung

1. Die Betreuung für Schulkinder gem. § 1 Nr. 1.1.) der Satzung findet auch in den Schulferien - mit Ausnahme der Ferienzeiten der Einrichtungen - statt. Jeweils vier Wochen vor den Schulferien müssen die Kinder verbindlich in der Einrichtung angemeldet werden. Die Gemeinde Ilsfeld behält sich vor, bei geringen Teilnehmerzahlen Gruppen zusammenzulegen.

2. Für Grundschul Kinder, welche eine Schule in der Gemeinde Ilsfeld besuchen, nicht aber in einer Einrichtung der Schulkindbetreuung angemeldet sind, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung außerhalb unserer Schließzeiten nach Anmeldung und bei ausreichender Platzkapazität möglich.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erhoben.

§ 7 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die pädagogischen Kräfte gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den pädagogischen Kräften und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. August) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. August oder auf schriftlichen Antrag der Eltern zum 31. Juli.
2. Die Gemeinde Ilsfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - 2.1. Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
 - 2.2. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - 2.3. Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - 2.4. Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - 2.5. Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
 - 2.6. Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - 2.7. Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - 2.8 Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat;
 - 2.9 Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - 2.10 Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
3. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 2.2, 2.4 bis 2.7 sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 der Satzung finden entsprechende Anwendung.
4. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilsfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   

5. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 9 Wechsel der Einrichtung

1. Ein seitens der Personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. Umzug im Teilort, erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich.
2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit der Gruppenleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - 1.1 auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - 1.2 während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - 1.3 während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang).
 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus § 10 Abs. 3 und 4.

§ 11 Krankheitsfälle

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftreten dem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kinder gelten folgende Regelungen:

3-Tage-Fieber	7-14 Tage		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage		Wenn Sekret/Rötung vorhanden	kein mehr X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage		24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage		Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen					
Ohne Fieber			Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C			24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage		Nach Genesung		 
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage		Nach Genesung		     
Hepatitis A/E	15-50/ Tage	64	Nach ärztlicher Rücksprache	X	     
Keuchhusten	7-20 Tage		5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse			Nach 1. Behandlung		
Krätze	14-42 Tage		Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 
Magen-Darm-Erkrankungen			Frühestens nach 48h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall		   
Norovirus	1-3 Tage				
Salmonellen	1-3 Tage				
Campylobacter	1-10 Tage				
Unbekannter Erreger					
Masern	8-21 Tage		Nach Genesung	x	
Meningitis			Nach Antibiotikagabe und Genesung		
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage				
Meningokokken	2-10 Tage				
Mumps	12-25 tage		Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	x	

Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung	 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung	 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages	 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlages	
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	6-8 Wochen	24h nach Beginn der Antibiotikagabe	  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung 16 Tage vom Besuch ausgeschlossen	



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren

2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominales, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Die Gruppenleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

3. Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.

4. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte.

5. Bei Schulkindern muss auch bei eigenständiger Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.

6. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes etc. die einen besonderen Umgang/besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Gruppenleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 1 Abs. 5.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.

2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.

3. Für alle mit der Schule in Zusammenhang stehende Belange tragen die Eltern eine besondere Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Hausaufgaben, Nacharbeit fehlenden Schulstoffes, Vorbereitung auf mündliche Aufgaben und Ähnliches.

4. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilsfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 13 Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

2. Personenberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Einrichtungen der Schulkindbetreuung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. nicht.

3. Auf Wunsch der Elternbeirätinnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.

3. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.

4. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

5. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

6. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

§ 15 Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilsfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Ilsfeld, den 11.12.2018

gez.

Thomas Knödler

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen die-

ser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

Ilsfeld aktuell

Lesen macht klug, viel lesen macht klüger

Das Online-Lesequiz Antolin motiviert Ilsfelder Grundschüler zum Lesen

Eine tolle Preisverleihung durften die Ilsfelder Grundschüler kurz vor Weihnachten erleben. Theo Kaufmann vom Verein für Leseförderung hat Antolin über den Umweg des im Herbst neu gegründeten Ilsfelder Leseclubs an die Grundschule in Ilsfeld gebracht.

Doch was ist Antolin überhaupt? Antolin ist ein Online-Programm, daszu mehr als 70.000 Kinder- und Jugendbüchern Quizfragen stellt. Die Kinder können also zu einem gelesenen Buch am PC oder Tablet Quizfragen beantworten und dabei Punkte sammeln. So schafft Antolin Anreize zum Lesen.

Das hat Antolin auch in Ilsfeld geschafft, das zeigte die Preisverleihung deutlich.



Doch zunächst übernahm Rektorin Tanja Bewersdorff die Begrüßung mit den Worten: „Lesen macht klug, viel lesen macht klüger“. Sie zeigte sich erfreut, dass mit der Einrichtung des Leseclubs das Thema Leseförderung noch mehr Gewicht in Ilsfeld bekomme und bedankte sich dann bei Herrn Kaufmann für den reichen Gabentisch, den er so kurz vor Weihnachten den Kindern präsentierte. Voll mit brandneuen Büchern und Gesellschaftsspielen brachte er die Kinderaugen zum Leuchten.

Zur Preisverleihung durften sich die Preisträger dann jeder nacheinander einen Preis herausuchen.

Die überragende Siegerin war Jana Schmidgall, die in der Zeit von den Herbstferien bis zur Preisverleihung kurz vor Weihnachten die Quizfragen für 49 Bücher beantwortet hatte und dies auch noch mit einer Erfolgsquote von 95,5 %.



Sie war dann auch die erste, die aus den schönen Bücher- und Spielpreisen ihren Favoriten auswählen durfte. Auf den Plätzen 2 – 11 lagen folgende Kinder, die alle mindestens 20 Bücher gelesen hatten: Neo Dammann, Ben Reiber, Liam Marx, Luke Henning, Jule Georg, Marie Morlock, Sarah Ungerechts, Lenn Beckbissinger, Kian Kürbitz und Linda Zeier.

Doch auch viele andere Kinder haben sich von Antolin regelrecht zum Lesen anstiften lassen, denn es wurden noch weitere 25 Kinder ausgezeichnet, von denen 12 zwischen 10 und 20 Büchern und 13 Schülerinnen und Schüler immerhin 6 – 10 Bücher gelesen hatten. Auch in diesem Jahr geht das Lesen mit Antolin weiter und nach dieser Preisverleihung ist die Motivation sicherlich groß, beim nächsten Mal (wieder) ein gutes Ergebnis einzufahren.

Kinder- und Jugendreferat

Wintergrillen rund um den Jugendtreff „Gnascht“



am Samstag, den 12. Januar 2019 von 11-15 Uhr

mit Grillwurst, Stockbrot, Punsch, Tischkicker, Billard u.v.m.

Alle sind recht herzlich eingeladen,
ganz gleich welchen Alters!

Es lädt ein
das Kinder- und Jugendreferat

**Landratsamt
Heilbronn**



Informationsveranstaltung für Vereine zur Kinderschutz-Verein- barung nach §72b SGB VIII

Vereine, Verbände und Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen in der Jugendarbeit tätig sind oder eingestellt werden, die bestimmte Straftaten begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden. Diesem Ziel dient der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Verein, Verband oder der Einrichtung, die Ehrenamtliche in der Jugendarbeit einsetzt, und dem Jugendamt. Darüber hinaus hilft die gesetzliche Vorgabe,

innerhalb der eigenen Strukturen mehr Handlungssicherheit und Transparenz für die Akteure der Jugendarbeit zu gewährleisten. Das Angebot richtet sich an Vereine und Organisationen der Jugendarbeit, die ihren Sitz im Landkreis Heilbronn haben, und findet am 29.1.2019 um 18 Uhr im Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e. V., Schützenstraße 16, Heilbronn statt. Anmeldungen bis zum 22.1.2019 bei der Kreisjugendpflege des Landratsamtes Heilbronn (Anja.Fuchs@landratsamt-heilbronn.de). Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Kreisjugendpflege (Tel.: 07131 994-459) oder auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-heilbronn.de unter dem Suchbegriff „Kinderschutz im Ehrenamt“.

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

Hausmülldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Gemeindebücherei

**Gemeindebücherei
Ilsfeld**



Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal), Tel. 07062 9042-15
www.Ilsfeld.de - Kultur + Bildung - Gemeindebücherei

Freiwillige Feuerwehr

5. Wohltätigkeitsnachmittag am 27.01.2019 der Theatergruppe der Feuerwehr „d'Flammebattscher“ in der Gemeindehalle in Ilsfeld

„D'Geistersoss“ - ein Theaterstück in 3 Akten von Evelyn Schneider. Lassen Sie sich überraschen, was für eine „Soss“ da von unseren Schauspielern gekocht wird.



Unsere Theatergruppe bereitet sich schon auf das Theaterstück vor. Auf dem Bild fehlen Martin und Vanessa Schäfer, Evelyn Schneider

Musikalisch eröffnet die Jugend des Musikvereins Auenstein. Auch die Linedancegruppe der Volkshochschule zeigt wieder ihr Können. Freuen Sie sich bei Kaffee und Kuchen auf ein buntes, lustiges Programm.

Saalöffnung 13:30 Uhr - Programmbeginn 14:30 Uhr

Unsere diesjährige Spende des Nachmittags geht dieses Jahr an den Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. – Bezirksgruppe Heilbronn.

Ihre
Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld



www.feuerwehr-ilsfeld.de

Zug Ilsfeld

Übung 2. Zug

Am Montag den 14.01.19 findet um 20 Uhr eine Übung des 2. Zug statt. Treffpunkt im Feuerwehrgerätehaus Ilsfeld.

D. Klecker

Soziale Einrichtungen

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.

Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Herr Immanuel Gatsche** und **Ursula Wüstholz**

Tel. 07062 9730515, Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr, sowie Termine nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Karin Kneidinger**, stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**

Tel. 07062 9730513, Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr, sowie Termine nach Vereinbarung.

Verwaltung: Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20, www.diakonie-ilsfeld.de

1. Vorstand: Herr Pfarrer Rüdiger Jenö, Tel. 07062 931442

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung:	Jochen Burkert
Hauswirtschaftliche Leitung:	Kathrin Sander
Verwaltung:	Margrit Mildner

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Christine Bückert-Güth – Leitung

Birgit Koch – stv. Leitung

Wenn du noch nicht weißt, was du werden möchtest: wie wär's mit hilfsbereit?

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bie-

tet der Verein Bürger für Bürger e.V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern / ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengänge zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

Wir alle helfen Ihnen!

- | | |
|--|---|
| Für Abstatt | Annette Jacob, Tel. 07062 / 61242 |
| Für Beilstein
oder | Ingrid Bauer, Tel. 07062 / 8802
Otto Sonnenwald, Tel. 07062 / 8790 |
| Für Ilsfeld +
Schozach + Auenstein | Sonja Enzel, Tel. 07062 / 9157108
Jutta Layer, Tel. 07062 / 61029
Mechthild Jäger, Tel. 07062 / 6967 |
| Für Untergruppenbach +
Unter- u. Oberheinriet | Claudia Schlenker, Tel. 07131 / 970465
Mechthild Jäger, Tel. 07062 / 6967
Jürgen Liedtke, Tel. 07130 / 6639 |

**Psychologische Außensprechstunde
in Ilsfeld**

**Montags Sprechstunde
des Jugendamts
Allgemeiner Sozialer Dienst**



Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld, Rathausstraße 8, Raum 8, am ersten und dritten Montag des Monats, von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.
Terminvereinbarungen sind vorab möglich unter Telefon: 07131 994-305 oder per Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn.

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- * Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- * Ihrer Familie
- * Ihren Kindern
- * Ihrer Partnerschaft
- * Trennung oder Scheidung
- * Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsam Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Dipl. Sozialpädagogin und Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin (EKFUL) in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts)

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter 07131-964420. Die Erziehungs- und Jugendberaterin ist kostenlos.

**Tageseinrichtungen
für Kinder**

**Erfolgreicher Abschluss der Multiplikatoren-
ausbildung des Quik-Programms**

Vor 1,5 Jahren machten wir uns gemeinsam auf den Weg ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem in die Kindertageseinrichtungen einzuführen. Nach insgesamt 54 Stunden theoretischer Ausbildung und 96 Umsetzungsstunden in der Praxis schlossen insgesamt 13 Teilnehmerinnen aus den Kommunen erfolgreich die Multiplikatoren- ausbildung ab.

Was wurde in den letzten 1,5 Jahren erreicht? Alle Kindertageseinrichtungen, die sich beteiligt haben, konnten innerhalb der vergangenen Zeit zwei Qualitätsbereiche erarbeiten. Durch ein hohes Engagement der Teilnehmer der durchgeführten Fortbildung sowie insbesondere die große Mitwirkung der Kita-Teams, konnte maßgeblich die Qualität in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder und deren Familien verbessert werden.



Mit der Qualitätserarbeitung anhand des Nationalen Kriterienkatalogs gehen alle Kommunen einen großen Schritt in Richtung Zukunft und ermöglichen in den Bildungseinrichtungen eine hochwertige Begleitung der anvertrauten Kinder.

Teilnehmende kommunale Fachberatungen und Kita-Gesamtleitungen der Kommunen:

Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Ilsfeld, Fachdienst Kindertageseinrichtungen Landratsamt Heilbronn, Laufen a.N., Mühlheim a.d.R., Nordheim, Talheim und Untergruppenbach

**Villa
Kunterbunt**

Projekt Schulreifes Kind

Die frühkindliche Bildung hat deutlich an Stellenwert gewonnen, denn individuelle Begleitung und Förderung von Bildungsprozessen der Kinder in Familie und Kindertageseinrichtung sind bedeutsam für Entwicklungsverläufe und gelingende Bildungsbiografien.

Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt „Schulreifes Kind“ in der Tageseinrichtung für Kinder „Villa KunterBunt“, Strombergstraße in Ilsfeld eingeführt und das Land Baden-Württemberg unterstützt das pädagogische Konzept.



**SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN
IM NOTFALL** **112**
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

Von der Schule zurückgestellte Kinder und Kinder, die im letzten Kindergartenjahr einer intensiven Begleitung und Förderung bedürfen, sind im Projekt willkommen. Wurde bei der ersten Einschulungsuntersuchung, 24 – 15 Monate vor der Einschulung, ein Förderbedarf festgestellt, können auch diese Kinder in die Gruppe angemeldet werden.

Die besondere Unterstützung ist anhand einer Bescheinigung oder eines Attestes durch eine medizinische oder therapeutische Fachstelle nachzuweisen.

Der Fördergruppe „Schulreifes Kind“ stehen 20 Plätze zur Verfügung und zwei Erzieherinnen setzen mit den Kindern ihr Bildungsprogramm um.

Eine Infoveranstaltung findet am Donnerstag, den 14. Februar 2019 um 20.00 Uhr in der Villa KunterBunt in der Strombergstraße 3 statt.

Alle interessierten Eltern sind hierzu herzlich eingeladen

Bis spätestens 30. April 2019 können Kinder für das „Projekt Schulreifes Kind“ angemeldet werden. Anmeldeformulare sind im Rathaus, an der Zentrale, erhältlich. Frau Schinnagel-Mocarski oder Frau Stolzenberger, Tel. 07062 – 64412, beantworten gerne noch offene Fragen.

Kinderhaus Farbklecks



Unsere Adventszeit im Kinderhaus Farbklecks



Wir starteten in den Advent mit dem Aufstellen unseres Tannenbaums in der roten wie auch in der grünen Gruppe. Viele Kinder waren mit voller Hingabe beim Schmücken des Baumes. Über mehrere Tage begleitete uns das Thema: Was hängen wir an unseren Baum? Auch das Geschenke basteln und verpacken nahm Raum im Alltag ein.

Weihnachtliche Lieder und Geschichten gestalteten unsere morgendlichen Adventskreise. Täglich erstrahlte eine weitere Kerze an unserem

Adventsweg. Wir erlebten den Nikolaus im Wald, Plätzchen backen, Kekshäuser gestalten und viele weitere Brauchtümer, wie z.B. den Barbarazweig pflücken.

Unsere Vorschüler erlebten die Geschichte von Astrid Lindgren „Weihnachten in Bullerbü“ im Theater. Wir bedanken uns auch für die Bereitschaft mancher Eltern und Großeltern im Advent durch: Vorlesen, Backen und Fahrdienst uns zu unterstützen.

Ein leises Klingeln vernahmen die Kinder im Garten und tatsächlich in den letzten Tagen vor Weihnachten nahm sich auch das Christkind die Zeit, uns zu beschenken. Wir bedanken uns herzlich für die schönen Geschenke (Magnete für die Spielwand in der roten Gruppe, schöne Kostüme und Spielzeugautos für die grüne Gruppe). Diese Geschenke wären ohne die regelmäßigen Basare in Schozach nicht möglich, vielen Dank dafür an die vielen fleißigen Hände.

Schulen

Schlossbergschule Auenstein



Informationsabend für die Eltern der neuen Erstklässler

Dies betrifft Eltern, die in Auenstein, Helfenberg oder Abstetter Hof wohnen!

Alle Eltern, die ein schulpflichtiges Kind oder auch ein Kind vorzeitig im neuen Schuljahr einschulen lassen, sollten an diesem Informationsabend teilnehmen.

Die Erzieherinnen der Tageseinrichtungen für Kinder sind ebenso herzlich eingeladen.

Die Kooperationslehrerin Frau Herbermann und Frau Ade, die Rektorin der Schule, heißen Sie am **29. Januar um 19.30 Uhr** in der Schlossbergschule herzlich willkommen.

Dieses Jahr könnte der Andrang wieder groß sein, deshalb bitten wir Sie, den **ANMELDEBOGEN** vor der Schulanmeldung auszufüllen, so dass die wichtigen Daten bereits EDV-technisch erfasst werden können. Werfen Sie diesen Bogen dann in unseren Briefkasten. Es werden am Elternabend wie in den Jahren davor Listen zur Schulanmeldung am Montag, den 25. Februar und Dienstag, den 26. Februar ausliegen.

Die Termine beginnen jeweils am **Nachmittag**.

mfG

Frau Herbermann und Frau Ade

Förderkreis Schlossbergschule Auenstein



„Auensteiner Dorfweihnacht“

Am 23.12.2018 veranstalteten die Auensteiner Vereine die „Auensteiner Dorfweihnacht“. Auch der Förderkreis der Schlossbergschule Auenstein war mit seinem vorweihnachtlichen Angebot vertreten.

Während beim Aufbau noch die Sonne rausgespickelt hat, startete pünktlich zu Beginn der Dorfweihnacht ein Regenschauer, der so schnell nicht aufhören wollte. Doch dank unseres Pavillons konnten sich die Besucher unseres Standes im Trockenen über einen heißen Aperol oder einen leckeren Glühwein freuen. Für die Kinder gab es Punsch sowie Capri Sonne.

Für das leibliche Wohl gab es unsere Schulburger in einer neuen Variation mit leckeren Schnitzeln anstatt Fleischküchle. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei der Gaststätte Krone sowie bei der Bäckerei Nestel.

Großer Dank geht auch an die fleißigen Helfer beim Auf- und Abbau sowie beim Verkauf. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung ist ein solches Event nicht zu schaffen.

Der Förderkreis wünscht allen einen guten Start ins neue Jahr!

Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein



Einladung

An alle Mitglieder des Vereins der Freunde des Herzog-Christoph-Gymnasiums.

Das Ziel des Vereins der Freunde des HCG Beilstein ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungsarbeit am HCG.

Deshalb bemühen wir uns um eine enge Zusammenarbeit mit Lehrern, Eltern und Schülern und laden Sie recht herzlich ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung am

**Montag, 28. Januar 2019 um 20:00 Uhr
Raum B15 des HCG.**

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen im Vorstand
6. Mittelverwendung 2019
7. Verschiedenes

Für Vorschläge und Anregungen im Vorfeld der Versammlung sind wir sehr dankbar. Bitte richten Sie diese über unseren Schulleiter, Herrn Bär, an den Verein.

Wir freuen uns sehr über Ihr Kommen.

Koen van Benschop Stefan Bartenbach
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

+++++
Das neue Programm für das Frühjahrsemester 2019 ist online!

Hier eine Kurzübersicht der Kursangebote.
Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Internet
oder fragen Sie bei Ihrer Außenstelle nach.

+++++

Januar 2019

**Zusatzangebot: 182.42211.il Spanisch A1.2
für Anfänger mit Vorkenntnissen**

Do, 10.01., 18.15-19.45 Uhr, 6x, 34 €

182.30244.il Strong by ZUMBA®

Fr, 11.01., 09.00-10.00 Uhr, 10x, 40 €

Zusatzangebot: 182.40623.il Englisch A2.1

Fr, 11.01., 09.00-10.00 Uhr, 3x, 16 €

**Zusatzangebot: 182.30573.il Weinseminar: Österreich-Ungarn
Wiege des Weins und Donaumonarchie**

Sa, 12.01., 19.00-22.00 Uhr, 1x, 32 € inkl. Lebensmittel

182.30592.il Thermomix und die leckere, leichte Küche

Di, 15.01., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 31 € inkl. Lebensmittel

**182.50171.il Android-Smartphone und -Tablet
Einrichtung und Personalisierung des Gerätes**

Di, 15.01., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

182.50150.il Internet für Einsteiger

Do, 17.01., 19.00-21:15 Uhr, 4x, 97 €

Zusatzangebot: 182.30245.il ZUMBA®

Fr, 18.01., 10:15-11:15 Uhr, 6x, 32 €

182.21101.il Digital fotografieren: Grundlagen

Fr, 18.01., 19:30-21:30 Uhr+ Sa, 19.01., 14.00-17.30 Uhr, 32 €

182.30181.il Klangreise – Entspannt mit Klangschalen ins Wochenende

Fr, 18.01., 19.00-20.00 Uhr, 1x, 12 €

182.30560.il Peruanische Küche - Cocina peruana

Fr, 18.01., 18.00-21:30 Uhr, 1x, 29 € inkl. Lebensmittel

182.30310.il Rotznäschen und Co

Naturheilkundliche Hilfe für Babys und Kleinkinder

Sa, 19.01., 10.00-12:15 Uhr, 1x, 8 €

Geänderter Beginn: 182.40621.il English A2.1 –

Activate your English auch für Wiedereinsteiger

Di, 22.01., 18:15-19:45 Uhr, 5x, 28 €

**182.20733.il Landschaften in Acryl - auf Leinwand gebannt
für Anfänger und Fortgeschrittene**

Fr, 25.01., 18:30-21:30Uhr+Sa, 26.1., 10-16 Uhr, 44 €

182.21005.il Weidenobjekte für Garten und Balkon am Abend

Fr, 25.01., 17:30-21:30 Uhr, 1x, 24 €

182.21006.il Korbflechten mit Weiden

Sa, 26.01., 08:30-17:30 Uhr, 1x, 44 €

**182.50173.il Android-Smartphone und -Tablet
Praxis und Anwendung**

Di, 29.01., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

Februar 2019

182.21007.il Weidenobjekte für Garten und Balkon am Abend

Fr, 01.02., 17:30-21:30 Uhr, 1x, 24 €

182.21102.il Digital fotografieren: Grundlagen

Fr, 08.02., 19:30-21:30 Uhr, Sa, 09.02., 14.00-17.30 Uhr, 32 €

182.50174.il Android-Smartphone und -Tablet - Workshop

Di, 12.02., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

191.30146.il Faszientraining mit Yoga

Di, 05.02., 09:15-10:30 Uhr, 10x, 48 €

191.30147.il Faszientraining mit Yoga

Di, 05.02., 10:30-11:45 Uhr, 10x, 48 €

191.30217.il Wirbelsäulengymnastik in Auenstein

Di, 05.02., 09:00-10:00 Uhr, 12x, 45 €

191.30218.il Wirbelsäulengymnastik in Auenstein

Di, 05.02., 10:00-11:00 Uhr, 12x, 45 €

191.30200.il Fitness, Ausdauer, Beweglichkeit – Ganzkörpertraining

Do, 07.02., 08:50-09:50 Uhr, 12x, 45 €

Achtung: Terminverschiebung: 182.20517.il Israelische Tänze

Fr, 08.02.19., 19:30-21.00 Uhr, 1x, 6 €

**191.10540.il Das Marburger Konzentrationstraining
Eltern-Informations-Abend**

Mi, 13.02., 19:30-21:00 Uhr, 1x, 0 €

191.10460.il Grundlagen der Motorsägenarbeit (Modul A)

Sa, 16.02., 08:00-12:30 Uhr+ Sa, 23.02., 08:00-16:30 Uhr, 140 €

**191.10541.il Das Marburger Konzentrationstraining
für Kinder der 3. /4. Klasse**

Sa, 16.02., 10:00-11:15 Uhr, 6x, 58 €

**191.10542.il Das Marburger Konzentrationstraining
für Kinder der 1. /2. Klasse**

Sa, 16.02., 11:30-12:45 Uhr, 6x, 58 €

191.30130.il Hatha-Yoga

Mo, 18.02., 18:15-19:30 Uhr, 12x, 56 €

191.30131.il Hatha-Yoga

Mo, 18.02., 19:30-20:45 Uhr, 12x, 56 €

191.30215.il Wirbelsäulengymnastik

Mo, 18.02., 19:15-20:15 Uhr, 10x, 40 €

191.30216.il Rücken-Fit

Mo, 18.02., 20:15-21:15 Uhr, 10x, 40 €

191.20530.il Orientalischer Ausdruckstanz

Di, 19.02., 20:00-21:30 Uhr, 10x, 56 €

191.20570.il Hip Hop for Kids von 6-10 Jahren

Di, 19.02., 17:15-18:15 Uhr, 12x, 36 €

191.30140.il Kundalini-Yoga

Di, 19.02., 20:00-21:30 Uhr, 15x, 84 €

191.40610.il Englisch A1.2

für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Di, 19.02., 09:00-10:30 Uhr, 15x, 84 €

191.30132.il Hatha-Yoga

Mi, 20.02., 09:05-10:20 Uhr, 12x, 56 €

191.30133.il Hatha-Yoga
Mi, 20.02., 18:30-19:45 Uhr, 15x, 70 €

191.20580.il Tanzmäuse I
für Kinder ab 2 Jahren mit Begleitperson
Do, 21.02., 15:00-15:45 Uhr, 11x, 57 €

191.20581.il Tanzmäuse II
für Kinder ab 4 Jahren ohne Begleitperson
Do, 21.02., 15:50-16:35 Uhr, 11x, 36 €

191.30134.il Hatha-Yoga
Do, 21.02., 19:00-20:00 Uhr, 12x, 45 €

191.30201.il Faszio - Ganzheitliches Faszientraining
Do, 21.02., 20:05-21:05 Uhr, 12x, 45 €

191.30221.il Wirbelsäulengymnastik
Do, 21.02., 16:30-17:30 Uhr, 12x, 45 €

191.30222.il Wirbelsäulengymnastik
Do, 21.02., 17:30-18:30 Uhr, 12x, 45 €

191.30223.il Rücken-Fit
Do, 21.02., 19:30-20:30 Uhr, 10x, 40 €

191.30224.il Faszien-Rücken-Fit
Do, 21.02., 18:30-19:30 Uhr, 10x, 40 €

191.30250.il Bodyfit
Do, 21.02., 19:00-20:00 Uhr, 12x, 45 €

191.40605.il Englisch Starter A1.2
für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen
Fr, 22.02., 10:15-11:15 Uhr, 15x, 80 €

191.40622.il Englisch A2.1
Fr, 22.02., 08:45-10:00 Uhr, 15x, 100 €

191.20830.il Töpferwerkstatt: Huhn Berta
für Kinder von 5-12 Jahren
Sa, 23.02., 09:30-11:30 Uhr, 1x, 9 €

191.20515.il Line Dance & Co
Mi, 27.02., 18:15-19:15 Uhr, 8x, 31 €

191.20516.il Line Dance & Co
Mi, 27.02., 19:30-20:45 Uhr, 8x, 40 €

191.30113.il Faszien-Pilates
Do, 28.02., 18:00-19:00 Uhr, 10x, 40 €

191.30270.il Step & Gym
Do, 28.02., 19:00-20:00 Uhr, 10x, 42 €

März 2019

182.60710.il Mathematik Power-Kurs
Vorbereitung auf die Realschul-Abschlussprüfung - Faschingsferien
Mo, 04.03., Di, 05.03., Mi, 06.03., Do, 07.03., 12:10-15:10 Uhr, 79 €

182.60771.il Mathematik Abiturvorbereitung
für das allgemeinbildende Gymnasium - Faschingsferien
Mo, 04.03., Di, 05.03., Mi, 06.03., Do, 07.03., 09:00-12:00 Uhr, 79 €

182.60791.il Englisch Abiturvorbereitung
für das allgemeinbildende Gymnasium - Faschingsferien
Mo, 04.03., Di, 05.03., Mi, 06.03., Do, 07.03., 10:00-12:30 Uhr, 69 €

191.30253.il fitdankbaby® maxi
für Mütter mit Babys von 7-14 Monaten
Mo, 11.03., 09:00-10:15 Uhr, 8x, 82 €

191.30254.il fitdankbaby® mini
für Mütter mit Babys von 3-7 Monaten
Mo, 11.03., 10:30-11:45 Uhr, 8x, 82 €

191.30260.il Energy-Move
Mo, 11.03., 18:00-19:00 Uhr, 15x, 56 €

191.40620.il English A2.1 –
Activate your English auch für Wiedereinsteiger
Di, 12.03., 18:15-19:45 Uhr, 12x, 68 €

191.30262.il Fitness Mix
Di, 12.03., 18:45-19:45 Uhr, 11x, 42 €

191.42207.il Spanisch A1.1 für Anfänger ohne Vorkenntnisse
Di, 12.03., 18:15-19:45 Uhr, 10x, 56 €

191.21310.il Gitarre Grundkurs für Erwachsene und Jugendliche
Mi, 13.03., 18:00-19:00 Uhr, 7x, 56 €

191.21313.il Gitarre Aufbaukurs für Erwachsene und Jugendliche
Mi, 13.03., 19:15-20:15 Uhr, 7x, 56 €

191.40665.il English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk
Mi, 13.03., 19:00-20:30 Uhr, 12x, 68 €

191.30145.il Yoga – finde deine innere Balance!
Mi, 13.03., 20:00-21:30 Uhr, 10x, 56 €

191.30261.il Fitness Mix in Auenstein
Mi, 13.03., 18:20-19:20 Uhr, 12x, 45 €

191.30219.il Wirbelsäulenfitness in Auenstein
Mi, 13.03., 19:30-20:30 Uhr, 12x, 45 €

191.30220.il Wirbelsäulenfitness in Auenstein
Mi, 13.03., 20:30-21:30 Uhr, 12x, 45 €

191.30545.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano
Do, 14.03., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € inkl. Lebensmittel

191.40607.il Englisch A1.1 für Anfänger ohne o. mit geringen Vorkenntnissen
Do, 14.03., 18:30-20:00 Uhr, 10x, 56 €

191.42210.il Spanisch A1.2 für Anfänger mit Vorkenntnissen
Do, 14.03., 18:15-19:45 Uhr, 12x, 96 €

191.42260.il Vamos a hablar español! Spanisch Konversation A2
Do, 14.03., 20:00-21:00 Uhr, 5x, 20 €

191.30237.il ZUMBA®
Fr, 15.03., 10:15-11:15 Uhr, 10x, 40 €

191.30572.il Whisky-Seminar "18" - ein gutes Alter für Single Malt Whiskey
Fr, 15.03., 19:00-22:00 Uhr, 1x, 16 € zzgl. Kosten für Whisky

191.20840.il STELEN-KUNST: "ZACKIG" Zweimal! mit Paul Berno Zwosta
Sa, 16.03., 10:00-16:00 Uhr, 1x, 53 €

191.30235.il ZUMBA®
So, 17.03., 10:00-11:00 Uhr, 7x, 28 €

191.30236.il ZUMBA®
So, 17.03., 11:00-12:00 Uhr, 7x, 28 €

191.10480.il Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht Selbst bestimmen, was mit mir passiert
Mo, 18.03., 19:00-20:30 Uhr, 1x, 4 €

191.20740.il Aquarellwerkstatt für Anfänger +Fortgeschrittene
Mo, 18.03., 15:00-17:00 Uhr, 4x, 44 €

191.20855.il Steinskulpturen - Bildhau-Workshop Kreatives aus Stein
Mi, 20.03., 18:00-21:30 Uhr, 4x, 86 €

191.20925.il Turnbeutel nähen Nähworkshop ab 13 Jahren
Do, 21.03., 17:30-20:30 Uhr, 1x, 13 €

191.21100.il Digital fotografieren: Grundlagen
Fr, 22.03., 19:30-21:30 Uhr + Sa, 23.03., 14:00-17:30 Uhr, 32 €

191.20730.il Experimentelles Acrylmalen Workshop am Wochenende
Sa, 23.03., 10:00-17:00 Uhr, 1x, 32 €

191.20926.il Turnbeutel nähen Nähworkshop ab 13 Jahren
Sa, 23.03., 13:00-16:00 Uhr, 1x, 13 €

191.21075.il Österliche Holzwerkstatt für Kinder ab 5 Jahren
Fr, 22.03., 15:00-17:30 Uhr, 1x, 18 €

191.21076.il Österliche Holzwerkstatt für Kinder ab 5 Jahren
Sa, 23.03., 09:30-12:00 Uhr, 1x, 18 €

191.60730.il Englisch Power-Kurs Vorbereitung auf die Realschul-Abschlussprüfung
Sa, 23.03., 10:00-13:00 Uhr, 3x, 42 €

191.10410.il Kräuterführung Frühlingserwachen mit Bärlauch, Gundermann & Co.
So, 24.03., 14:00-17:30 Uhr, 1x, 16 €

191.40420.il Deutsch A2.1

Mo, 25.03., 19:30-21:00 Uhr, 8x, 45 €

191.30238.il ZUMBA®

Di, 26.03., 19:20-20:20 Uhr, 13x, 51 €

191.50170.il Android-Smartphone und -Tablet

Einrichtung und Personalisierung des Gerätes

Di, 26.03., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

191.30546.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Mi, 27.03., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € inkl. Lebensmittel

191.30180.il Klangreise – Entspannt mit Klangschalen ins Wochenende

Fr, 29.03., 19:00-20:00 Uhr, 1x, 12 €

191.30239.il Strong by ZUMBA® auch für Jugendliche ab 16 Jahren

Fr, 29.03., 09:00-10:00 Uhr, 13x, 51 €

191.20970.il Paracord-Armbänder knüpfen für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren

Sa, 30.03., 10:00-12:30 Uhr, 1x, 16 €

April 2019

191.30275.il Lauftreff Gemeinsam laufen macht mehr Spaß!

Mo, 01.04., 18:00-19:00 Uhr, 12x, 45 €

191.20790.il Handlettering mit Watercolours für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren

Do, 04.04., 18:45-21:45 Uhr, 1x, 18 €

191.30570.il Weinseminar: Weingut contra Discounter

Fr, 05.04., 19:00-22:00 Uhr, 1x, 32 € inkl. Wein

191.30585.il Osterbäckerei für Kinder von 5-8 Jahren

Fr, 05.04., 15:00-17:30 Uhr, 1x, 20 € inkl. Lebensmittel

191.30586.il Osterbäckerei für Kinder von 5-8 Jahren

Sa, 06.04., 09:30-12:00 Uhr, 1x, 20 €

191.30587.il Osterleckereien für Kinder ab 9 Jahren

Sa, 06.04., 13:00-16:30 Uhr, 1x, 23 € inkl. Lebensmittel

191.30547.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Di, 09.04., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € inkl. Lebensmittel

191.50171.il Android-Smartphone und -Tablet Praxis und Anwendung

Di, 09.04., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

191.30571.il Weinseminar: Weingut contra Discounter

Fr, 12.04., 19:00-22:00 Uhr, 1x, 32 € inkl. Wein

191.60720.il Mathematik Power-Kurs Vorbereitung Real-schul-Abschlussprüfung - Osterferien

Mo, 15.04., Di, 16.04., Mi, 17.04., 13:30-17:30 Uhr, 79 €

191.60770.il Mathematik Abiturvorbereitung für das allgemeinbildende Gymnasium in den Osterferien

Mo, 15.04., Di, 16.04., Mi, 17.04., 09:00-13:00 Uhr, 79 €

Mai 2019

191.30150.il Qi Gong

Do, 02.05., 18:45-19:45 Uhr, 7x, 28 €

191.30148.il Faszientraining mit Yoga

Di, 07.05., 09:15-10:30 Uhr, 10x, 48 €

191.30149.il Faszientraining mit Yoga

Di, 07.05., 10:30-11:45 Uhr, 10x, 48 €

191.50172.il Android-Smartphone und -Tablet Workshop

Di, 07.05., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 29 €

191.30548.il Italienisch Kochen mit Imma Celentano

Mi, 08.05., 18:30-22:30 Uhr, 1x, 38 € inkl. Lebensmittel

191.30590.il Frühjahrsmenü aus dem Thermomix

Do, 09.05., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 31 € inkl. Lebensmittel

191.30181.il Klangreise – Entspannt mit Klangschalen ins Wochenende

Fr, 10.05., 19:00-20:00 Uhr, 1x, 12 €

191.30550.il Kulinarische Reise in die Küche Tunesiens

Fr, 10.05., 18:30-22:00 Uhr, 1x, 16 € zzgl. Lebensmittel

191.20860.il Ytong-Werkstatt

für Kinder von 9 bis 12 Jahren

Sa, 11.05., 13:00-16:00 Uhr, 1x, 18 €

191.42201.il Spanisch für den Urlaub

Mo, 13.05., 19:00-21:30 Uhr, 3x, 28 €

191.20000.il Nikos –

Acoustic Pop auf der Rathaustreppe

Fr, 17.05., 20:00, 10 €, Studt./Schüler 6 €

191.30255.il fitdankbaby® maxi

für Mütter mit Babys von 7-14 Monaten

Mo, 20.05., 09:00-10:15 Uhr, 8x, 82 €

191.30256.il fitdankbaby® mini

für Mütter mit Babys von 3-7 Monaten

Mo, 20.05., 10:30-11:45 Uhr, 8x, 82 €

Achtung geänderter Termin: 191.30510.il Kochen mit Spaß - Kreativ und saisonal

Knödel- und Nockenvariationen

Mo, 13.05., 18:30-22:00 Uhr, 1x, 25 € inkl. Lebensmittel

191.30560.il Peruanische Küche - Cocina peruana

Fr, 24.05., 18:30-22:00 Uhr, 1x, 29 € inkl. Lebensmittel

Juni 2019

191.30245.il Aqua-Fit

Mo, 24.06., 18:15-19:00 Uhr, 5x, 14 €

191.30246.il Aqua-Fit

Mo, 24.06., 19:05-19:50 Uhr, 5x, 14 €

191.30263.il Fitness Mix

Di, 25.06., 18:45-19:45 Uhr, 5x, 20 €

191.21311.il Gitarre Grundkurs für Erwachsene und Jugendliche

Mi, 26.06., 18:00-19:00 Uhr, 5x, 40 €

191.21314.il Gitarre Aufbaukurs für Erwachsene und Jugendliche

Mi, 26.06., 19:15-20:15 Uhr, 5x, 40 €

191.42202.il Spanisch für den Urlaub

Sa, 29.06., 10:00-12:30 Uhr, 3x, 28 €

191.30591.il Sommerküche aus dem Thermomix

Fr, 28.06., 18:30-21:30 Uhr, 1x, 31 € inkl. Lebensmittel

191.21101.il Digital fotografieren: Grundlagen

Sa, 29.06., 09:30-17:00 Uhr, 1,5h Pause, 1x, 32 €

Juli 2019

191.30561.il Tapas & Cocktails

Fr, 12.07., 18:30-20:45 Uhr, 1x, 23 € inkl. Lebensmittel